

## Verjährung im Arzthaftungsrecht

Das Thüringer Oberlandesgericht (OLG) hat in seiner Entscheidung vom 05.06.2012 (Az.: 4 U 159/11) klargestellt, wann im Arzthaftungsrecht von der „Kenntnis“ des Patienten auszugehen ist und die Voraussetzungen der Hemmung der Verjährung erläutert.

### Der Fall

Ein Patient nimmt den behandelnden Arzt und den Krankenhausträger wegen Behandlungsfehler und Aufklärungsmängel aus einer Behandlung im Oktober 2003 in Anspruch. Er hat am 21.10.2009 Klage vor dem Landgericht (LG) Gera erhoben, die am 24.12.2009 zugestellt worden ist.

Der Klägervertreterin wurde im November / Dezember 2004 durch den Krankenhausträger Einsicht in die Behandlungsunterlagen gewährt. Im März / April 2005 hat sie schriftlich Ansprüche auf der Grundlage der Behandlungsunterlagen und in Kenntnis der Pflichtverletzung des behandelnden Arztes sowie der daraus entstandenen Folgeschäden gegenüber dem Haftpflichtversicherer des Krankenhausträgers jedoch nicht direkt gegenüber dem behandelnden Arzt geltend gemacht.

Das LG Gera hat die Klage gegen den behandelnden Arzt durch Teilurteil wegen der Einrede der Verjährung abgewiesen.

### Die Entscheidung

Das OLG hat klargestellt, wann bei einem Behandlungsfehler und wann bei einem Aufklärungsmangel von der positiven Kenntnis bzw. grob fahrlässigen Unkenntnis eines Patienten im Sinne des § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB auszugehen ist. Im Übrigen hat das OLG festgestellt, wann von verjährungshemmenden „Verhandlungen“ auszugehen ist.

### Behandlungsfehler

Ist dem Patienten allein der Misserfolg oder eine eingetretene Komplikation der Behandlung bekannt, liegt keine „Kenntnis eines haftungsrechtlichen Behandlungsfehlers“ vor.

Der Patient muss die *Tatsachen der Behandlung* – positiv – kennen, die aus *objektiver Sicht* ein *fehlerhaftes Verhalten des Arztes* (bzgl. des Behandlungsfehlers) und einen *ursächlichen Zusammenhang* zwischen dem Fehlverhalten und eingetretenen Schaden (bzgl. der Schadenskausalität) *nahelegen*. Hierfür ist es nicht erforderlich, dass der Patient medizinisches Detailwissen oder Fachkenntnisse besitzt.

Es ist von einem den Beginn der Verjährung auslösenden *Kenntnis im Sinne des § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB* auszugehen, wenn der Patient den *konkreten Behandlungsverlauf in Grundzügen* kennt. Hierfür ist es erforderlich, dass dem Patienten sowohl die *Therapiemethode* als auch „die wesentlichen Umstände des konkreten Behandlungsverlaufs“ – wozu einerseits „Tatbestand und Art des Eintretens von Komplikationen“ und andererseits „die zu ihrer Beherrschung getroffenen ärztlichen Maßnahmen“ gehören – bekannt bzw. grob fahrlässig unbekannt sind. Im Übrigen muss dem Patienten ein „vom medizinischen Standard abweichendes ärztlichen Verhalten“ bekannt sein.

### Aufklärungsmangel

Ist dem Patienten allein bekannt, dass er nicht aufgeklärt worden ist, liegt keine Kenntnis im Sinne des § 199 Abs. 1 Nr. 1 BGB vor.

Der Patient muss zusätzlich die *Tatsachen* kennen, die den *Aufklärungsmangel begründen*.

Es ist von einer den Beginn der Verjährung auslösenden *Kenntnis im Sinne des § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB* auszugehen, wenn der Patient weiß, dass der Arzt zum einen das sich nach der Behandlung verwirklichte „*Risiko der Schädigung*“ als „*Operationsrisiko*“ *kennt* bzw. kennen müsste und der Arzt den Patienten zum anderen hätte hierüber *informieren* müssen.

### **Verhandlungen**

Die Verjährung von Schmerzensgeld- und Schadensersatzansprüchen gegen den behandelnden Arzt werden durch „Verhandlungen“ im Sinne des § 203 BGB zwischen dem Patienten und dem Arzt gehemmt.

Verhandeln einerseits der Patient und andererseits der Krankenhausträger oder sein Haftpflichtversicherer, wird die Verjährung gegenüber dem behandelnden Arzt – der über den Krankenhausträger mitversichert ist – nur dann gehemmt, wenn nach den Gesamtumständen „zweifelsfrei und eindeutig“ feststeht, dass der Krankenhausträger oder Haftpflichtversicherer auch für den behandelnden Arzt „Verhandlungen“ führt. Anderenfalls wird die Verjährung der Ansprüche gegen den behandelnden Arzt nicht gehemmt.

### **Exkurs: Hemmungstatbestände**

Die Verjährung kann sowohl durch „Verhandlungen“ im Sinne des § 203 BGB als auch durch

„Rechtsverfolgung“ im Sinne des § 204 Abs. 1 BGB gehemmt werden.

Die wichtigsten Hemmungstatbestände im Arzthaftungsrecht nach § 204 Abs. 1 BGB sind die Klageerhebung, die Zustellung des Antrags auf Durchführung des selbständigen Beweisverfahrens, die Zustellung des Mahnbescheids, die Zustellung der Streitverkündung, die Veranlassung der Bekanntgabe des PKH-Antrags (Prozesskostenhilfe) und die Prozessaufrechnung. Die Einleitung eines polizeilichen Ermittlungsverfahrens bzw. Strafverfahrens hemmt die zivilrechtliche Verjährung hingegen nicht.

Der Hemmungstatbestand der „Verhandlungen“ im Sinne des § 203 BGB ist zum Beispiel auch dann erfüllt, wenn bei der Gutachterkommission oder der Schlichtungsstelle der zuständigen (Zahn-) Ärztekammer ein Antrag zur Überprüfung einer ärztlichen Behandlung eingereicht wird. Die Verjährung ist hingegen nicht gehemmt, wenn ein MDK-Gutachten in Auftrag gegeben wird.

*Catrin Klink, Sindelfingen  
Fachanwältin für Medizinrecht  
klink@rpmed.de*

[www.rpmed.de](http://www.rpmed.de)

#### Impressum:

Ratajczak & Partner, Rechtsanwälte  
Posener Str. 1, 70165 Sindelfingen  
AG Stuttgart (PR 240005), Sitz Sindelfingen  
USt-Ident-Nr.: DE145149760

Verantwortlich im Sinne des Presserechts:  
Dr. Detlef Gurgel

E-Mail der Redaktion: [redaktion@rpmed.de](mailto:redaktion@rpmed.de)

Die Mitteilungen dieses Newsletters enthalten allgemeine Informationen zu rechtlichen Themen. Eine rechtliche Beratung im Einzelfall können sie nicht ersetzen. Für die Richtigkeit der Information übernehmen wir keine Haftung.